

Baden, 28. Mai 2024

Bundesamt für Energie
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Umsetzung des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Verband der Schweizerischen Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und Wasserbaus die Möglichkeit wahr, uns in der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen in den Verordnungen (EnV, EnFV, StromVV, WResV) zu äussern.

Der SWV begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich. Aus unserer Sicht ist der Ausbau der erneuerbaren Energien rasch voranzutreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, sind gute Rahmenbedingungen für die Wasserkraft von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund schlagen wir einige Anpassungen in den Verordnungen vor, die wir im Folgenden ausführen. Weitere Änderungsvorschläge sind der miteingereichten Tabelle zu entnehmen.

Änderungen in der EnV

Im erläuternden Bericht zur Energieverordnung (EnV) sind mehrere Passagen teilweise unklar formuliert. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, fordern wir deshalb verschiedene Präzisierungen, welche die Hierarchie der verschiedenen Rechtsbestimmungen klären und zukünftige Missverständnisse vermeiden sollen.

Den dringendsten Handlungsbedarf sehen wir bei folgenden Bestimmungen:

- Mit der neuen Ausnahmebestimmung in Art. 12 Abs. 2^{bis} lit. a EnG, nach welcher neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in **Gletschervorfeldern** oder **alpinen Schwemmebenen** möglich werden, sofern die Auengebiete am 1. Januar 2023 nicht inventarisiert waren, bedarf es einer Präzisierung in der Verordnung. Da in Art. 29 Abs. 1 lit. a NHV Übergangsbestimmungen definiert sind, bei welchen die Kantone mit Sofortmassnahmen dafür zu sorgen haben, dass sich der Zustand von Biotopen nicht verschlechtern darf, schlagen wir im Abschnitt «Zubau für die Stromproduktion im Winter» einen neuen Artikel in der EnV vor, welcher den möglichen Widerspruch mit Art. 29 NHV aufhebt.
- Im neuen Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG wird ebenfalls festgehalten, dass der Bau neuer Anlagen in Biotopen möglich ist, sofern lediglich die **Restwasserstrecke** im Schutzgebiet zu liegen kommt. Zwar wird korrekt festgehalten, dass neu eine Interessenabwägung möglich sein soll. Weiter wird jedoch ausgeführt, dass die bestehenden Biotope von nationaler Bedeutung «entsprechend ihren Schutzziele erhalten» bleiben. Das erweckt den Eindruck, dass die Regelung in Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG restriktiver ist, als bei anderen Eingriffen in Objekte von nationaler Bedeutung. Dies ist jedoch nicht der Fall und ergibt sich so nicht aus Art. 12 EnG.



Aufgrund dessen ist zur Klärung ein neuer Artikel in die EnV aufzunehmen, in welchem die Eingriffsvoraussetzungen – in Übereinstimmung mit den Regelungen in anderen Erlassen der Umweltschutzgesetzgebung – umschrieben werden.

- In Art. 9a^{quater} sind die Bestimmungen zu den **Ausgleichsmassnahmen** zu verfeinern.

In Abs. 2 wird der Perimeter der Ausgleichsmassnahmen auf den Kanton eingeschränkt. Da sich einige der definierten Speicherprojekte im Alpenraum nahe an Kantonsgrenzen befinden oder teilweise ein Einzugsgebiet über die Kantonsgrenzen hinweg haben, ist ein geografischer Umkreis zu definieren, der auch in den Nachbarkantonen liegen kann.

In Abs. 3 wird ein Verhältnis von Gesamtkosten der Ausgleichsmassnahmen mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen unscharf definiert. Hierzu ist der maximale Umfang der Ausgleichsmassnahmen im Sinne der Sitzungen der Begleitgruppe zum Runden Tisch Wasserkraft zu präzisieren. Wie an einem konkreten Beispiel dargelegt wurde, sind die pflichtigen Ersatzmassnahmen im Umfang von ca. 10 Prozent der Wertepunkte überschritten worden. Diese Überkompensation wurde im Gremium allgemein als Erfüllung der diskutierten Ausgleichsmassnahmen verstanden. Deshalb sind diese Ausgleichsmassnahmen im Umfang von maximal 10 Prozent der Wertepunkte zu begrenzen.

Das Ziel des Runden Tisches Wasserkraft war es unter anderem auch, Projekte zu identifizieren, die rasch realisiert werden können. Nun zeigt sich, dass die Umsetzung aufgrund von Beschwerden trotzdem verzögert wird. Deshalb ist eine maximale Verzögerungsfrist zu setzen, bei deren Überschreitung die Ausgleichsmassnahmen hinfällig werden. Der SWV empfiehlt diese Frist auf 2 Jahre anzusetzen. Diese Ergänzung ist in Art. 9a^{quater} in einem neuen Absatz hinzuzufügen.

Änderungen in der EnFV

Die wichtigste Änderung in der Energieförderverordnung (EnFV) ist die Einführung der gleitenden Marktprämie. Dieses neue Instrument soll das Ziel verfolgen, welches in Art. 9a Abs. 1 StromVG festgehalten ist: Bis 2040 sollen in der Schweiz mindestens 2 TWh Winterstrom zugebaut werden. Die gleitende Marktprämie muss daher ein gezieltes Förderinstrument für die Winterversorgung und eine echte Ergänzung zu den bereits bestehenden Investitionsbeiträgen sein. Bereits im November 2020 hat das Bundesamt für Energie in einem Faktenblatt¹ eine zusätzliche Winterversorgungsprämie vorgesehen, die eine finanzielle Unterstützung geeigneter Projekte der Speicherwasserkraft zum Ziel hatte (S. 4 Faktenblatt). Die nun vorgeschlagene gleitende Marktprämie muss die Idee dieser zusätzlichen Finanzierung erfüllen, indem sie ein Zusatzinstrument für diejenigen Projekte ist, welche die Versorgungssicherheit im Winter stärken sollen. Gerade bei Staumauererhöhungen, wo lediglich eine Umlagerung von Energie vom Sommer in den Winter stattfindet und die Wirtschaftlichkeit nicht durch einen Produktionszubau erreicht werden kann, ist eine zielführende Förderung zentral.

In Art. 30b Abs. 2 wird auf die Bestimmung der Vergütungssätze in Anhang 6.1 verwiesen und in Abs. 3 werden die Vergütungssätze mit fixen Beträgen gedeckelt. Im Anhang 6.1 werden einzelne Kostenarten limitiert, sei es prozentual oder mit fixen Werten. Bei den Erlösen hingegen ab Kapitel 4.2 werden sämtliche erdenkbare Erlöse minutiös aufgelistet und beschrieben. Genau diese

¹ [Faktenblatt](#), Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, 2020.

Ungleichbehandlung zwischen gedeckelten Kosten und Erfassung aller möglicher Erlöse wird dazu führen, dass die gleitende Marktprämie als Förderinstrument nicht tauglich sein wird. Wir fordern, dass die beschriebene Ungleichbehandlung zwischen Kosten und Erlösen eliminiert wird, indem alle anfallenden Kosten in der Berechnung berücksichtigt werden.

In Bezug auf das Bewirtschaftungsentgelt (Art. 26 Abs. 4 EnFV) ist die vorgesehene Halbierung bereits nach einem Jahr nicht nachvollziehbar. Hier braucht es aus unserer Sicht einen längeren Beurteilungszeitraum.

Änderungen in der StromVV

In der Stromversorgungsverordnung (StromVV) möchten wir einen Punkt hervorheben.

Im Art. 18c «Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts» ist die Auflistung der verschiedenen Abgaben im Zusammenhang mit dem Netznutzungsentgelt nicht vollständig. Spezifisch zu erwähnen sind auch die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Änderungen in der WResV

In der Winterreserveverordnung (WResV) regen wir zwei Änderungen an:

- Auf die vorgesehene Leistungsvorhaltung (Art. 3 Abs. 4 und Art. 5a Abs. 4 WResV) ist vollständig zu verzichten. Zum einen ist in der Schweiz bereits heute genügend Leistung vorhanden, wie dies beispielsweise der WASTA² des BFE zu entnehmen ist. Zweitens sehen wir in dieser neuen Vorschrift eine Regulierung auf Vorrat, die es nicht braucht. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend kreativ formuliert: «Es geht um eine Ausnahmesituation, die so schwer vorhersehbar ist und so verschiedenartig sein kann, dass sie kaum beschreibbar ist» (S. 4. Bericht).
- Bei der Pauschalabgeltung und Vergütung der Leistungsvorhaltung (Art. 5a WResV) ist auch der Wert der Flexibilität konkret zu entschädigen. Art. 8a Abs. 7 lit. c StomVG³ legt fest, dass für die moderate Pauschalabgeltung die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten und der Wert der Flexibilität berücksichtigt werden muss. Die Verordnung setzt dies mit dem vorliegenden Wortlaut nicht um. Sie ist deshalb im Sinne des Gesetzgebers zu präzisieren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.



Andreas Stettler
Geschäftsführer



Manuela Rihm
Kommunikation und Politik

² [Statistik der Wasserkraftanlagen](#), Bundesamt für Energie (BFE), 2024.

³ Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, [StromVG](#), Schlussabstimmungstext vom 29. September 2023.

Übersicht zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen mit Bezug zur Wasserkraft

Energieverordnung (EnV)

Artikel EnV	Thema	Änderungsvorschlag SWV	Begründung
Neuer Artikel (einfügen vor Art. 9a ^{bis})	Biotope von nationaler Bedeutung (Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen)	Art. 29 Abs. 1 Bst. a NHV ist im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 ^{bis} lit. a EnG nicht anwendbar, sofern es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt. (neu)	Mit der neuen Ausnahmebestimmung in Art. 12 Abs. 2 ^{bis} lit. a EnG, nach welcher neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gletschervorfeldern oder alpinen Schwemmebenen möglich werden, sofern die Auengebiete am 1. Januar 2023 nicht inventarisiert waren, bedarf es einer Präzisierung in der EnV. Da in Art. 29 Abs. 1 lit. a NHV Übergangsbestimmungen definiert sind, bei welchen die Kantone mit Sofortmassnahmen dafür zu sorgen haben, dass sich der Zustand von Biotopen nicht verschlechtern darf, schlagen wir einen neuen Artikel in der EnV vor, der den möglichen Widerspruch mit Art. 29 NHV aufhebt.
Neuer Artikel (einfügen vor Art. 9a ^{bis})	Interessenabwägung (Restwasserstrecke)	Art. 9a ^{bis} Interessenabwägung Abs. 1: Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG durch Vorhaben, die unter die Ausnahmebestimmung von Art. 12 Abs. 2 ^{bis} lit. a-c EnG fallen, darf in Erwägung gezogen werden, wenn sie anderen gleich- oder höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.	Art. 12 Abs. 2 EnG enthält ein absolutes Bauverbot für Neuanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG. Diese Bestimmung wird mit dem neuen Art. 12 Abs. 2 ^{bis} EnG um konkrete Ausnahmen ergänzt. Zwar wird korrekt festgehalten, dass Art. 12 Abs. 2 ^{bis} EnG besagt, dass in den Fällen, in denen sich einzig die Restwasserstrecke einer Anlage im Schutzobjekt neu eine Interessenabwägung möglich sein soll. Weiter wird jedoch ausgeführt, dass die bestehenden Biotope von nationaler Bedeutung «entsprechend ihrer Schutzziele erhalten» bleiben. Das erweckt den Eindruck, dass die Regelung in Art. 12 Abs. 2 ^{bis} EnG restriktiver ist, als bei anderen Eingriffen in Objekte von nationaler Bedeutung. Dies ist jedoch nicht der Fall und

		Abs. 2: Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet. (neu)	ergibt sich so nicht aus Art. 12 EnG. Deshalb ist ein neuer Artikel zur Klärung vor Art. 9a ^{bis} in die EnV aufzunehmen, in welchem die Eingriffsvoraussetzungen – in Übereinstimmung mit den Regelungen in anderen Erlassen der Umweltschutzgesetzgebung – umschrieben werden.
Ergänzung Art. 9a ^{ter}	Speicherwasserkraftwerke für den Zubau für die Stromproduktion im Winter	Zu den Speicherwasserkraftwerken gehören auch Anlagen, Installationen und Anschlussleitungen, die für die Realisierung und den Betrieb der Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Abs. 3 StromVG notwendig sind.	Neben den Produktionsanlagen soll auch die entsprechende Netzinfrastruktur miteinbezogen wird.
Kommentar Art. 9a ^{quater} Abs. 1	Ausgleichsmassnahmen	Als «Ausgleichsmassnahmen» sollen auch Massnahmen zum Unterhalt und zur Pflege von Biodiversität und Landschaft möglich sein.	Das Anlegen einer neuen ökologischen Massnahme bringt nur kurzfristig etwas, wenn sie nicht laufend unterhalten wird. Deshalb sollen auch Aufwendungen für Unterhalt und Pflege einer Ausgleichsmassnahme angerechnet werden können.
Änderung Art. 9a ^{quater} Abs. 2	Ausgleichsmassnahmen	Die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen können im Standortkanton der Anlage oder in einem bestimmten Umkreis auch in Nachbarkantonen durch eine ökologische oder landschaftliche Aufwertung oder in Ausnahmefällen die Unterschutzstellung eines Perimeters umgesetzt werden.	In Abs. 2 wird der Perimeter der Ausgleichsmassnahmen auf den Kanton beschränkt. Da sich einige Speicherprojekte im Alpenraum nahe an Kantonsgrenzen befinden oder teilweise ein Einzugsgebiet über die Kantonsgrenzen hinweg haben, ist es sinnvoll einen Umkreis zu definieren, der in den Nachbarkantonen liegen kann.

<p>Ergänzung Art. 9a^{quater} Abs. 3</p>	<p>Ausgleichsmassnahmen</p>	<p>Die direkten und indirekten Kosten der Ausgleichsmassnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen und zum neuen Eingriff des Projekts in die Biodiversität und die Landschaft stehen. Der Umfang der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen beträgt maximal 10% der bilanzierte Wertepunkte der umzusetzenden Ersatzmassnahmen.</p>	<p>In Abs. 3 wird ein Verhältnis von Gesamtkosten der Ausgleichsmassnahmen mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen unscharf definiert. Hierzu ist der max. Umfang der Ausgleichsmassnahmen im Sinne der Sitzungen der Begleitgruppe zum Runden Tisch Wasserkraft zu präzisieren. Wie an einem konkreten Beispiel dargelegt wurde, sind die pflichtigen Ersatzmassnahmen im Umfang von ca. 10% der Wertepunkte überschritten worden. Diese Überkompensation wurde im Gremium allgemein als Erfüllung der Ausgleichsmassnahmen verstanden.</p>
<p>Neuer Absatz Art. 9a^{quater} Abs. 4</p>	<p>Ausgleichsmassnahmen</p>	<p>Ausgleichsmassnahmen müssen nur umgesetzt werden, wenn: a. zwischen der Einreichung des Konzessionsgesuches und der rechtskräftigen Baubewilligung max. 2 Jahre liegen; b. wenn zwischen Baugesuch und der rechtskräftigen Baubewilligung max. 2 Jahre liegen. (neu)</p>	<p>Ziel des Runden Tisches Wasserkraft war es unter anderem Projekte zu identifizieren, die rasch realisiert werden können. Nun zeigt sich, dass die Umsetzung aufgrund von Beschwerden trotzdem verzögert wird. Deshalb ist eine max. Verzögerungsfrist zu setzen, bei deren Überschreitung die Ausgleichsmassnahmen hinfällig werden. Der SWV empfiehlt diese Frist auf 2 Jahre anzusetzen.</p>

Weitere Bemerkungen zur EnV

- Zu den Ausgleichsmassnahmen: Ein vollständiger Ausgleich der kumulativen ökologischen und landschaftlichen Schäden ist wirtschaftlich nicht erreichbar. Ausgleichsmassnahmen sind zwingend projektspezifisch festzulegen und haben verhältnismässig zu sein. Da die Ersatzmassnahmen weiterhin Pflicht sind, wird der Eingriff damit bereits kompensiert. Die Pflicht nach zusätzlichen Massnahmen ist aus diesem Grund gering zu halten.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Artikel EnFV	Thema	Änderungsvorschlag SWV	Begründung
Änderung Art. 8 Abs. 1 lit. a	Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 29b EnG	bei Wasserkraftanlagen: spätestens 60 Tage ab Erhalt der Mitteilung der voraussichtlichen Höhe des Vergütungssatzes und des Investitionsbeitrags (Art. 30b ^{quinquies})	Eine Frist von 60 Tagen ist realistischer und näher an der tatsächlichen Dauer für einen solchen Investitionsentscheid.
Änderung Art. 26 Abs. 4	Bewirtschaftungsentgelt	Der Basisbetrag entspricht: (...) b. Wasserkraftanlagen: 0,17 Rp./kWh ;	Die Begründung im Erläuternden Bericht zur Halbierung des Basisbetrags des Bewirtschaftungsentgelts ist nicht nachvollziehbar und in dieser Höhe nicht gerechtfertigt. Zudem fehlen auch noch die Erfahrungswerte, weil die Berechnung des Bewirtschaftungsentgelts erst am 01. April 2023 geändert wurde.
Neuer Absatz Art. 26 Abs. 5	Bewirtschaftungsentgelt	Die Vollzugsstelle veröffentlicht das Bewirtschaftungsentgelt monatlich. (neu)	Um die Abrechnungsprozesse der Unternehmen effizienter zu gestalten und die Planbarkeit zu erhöhen ist auch das Bewirtschaftungsentgelt monatlich zu publizieren.
Ergänzung Art. 30a ^{ter} Abs. 1	Folgen des Nichteinhaltens von Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen	Werden Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht eingehalten, so besteht für die Dauer der Nichteinhaltung kein Anspruch auf die gleitende Marktprämie. Ist eine Beurteilungsperiode vorgesehen, so entfällt der Anspruch auf die gleitende Marktprämie rückwirkend für die gesamte Periode. Die zu viel erhaltene Vergütung ist zurückzuerstatten. Sie kann mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Allfällige Rückerstattungen werden nicht verzinst.	Im Sinne einer Klarstellung ist zu regeln, dass allfällige Rückerstattungen nicht verzinst werden. Im Falle allfälliger Nachzahlungen besteht für die Betreiber kein Anspruch auf Zinszahlungen, sodass im Sinne einer symmetrischen Regulierung auch bei Rückerstattungen kein Zins eingefordert werden soll.

Ergänzung Art. 30a ^{septies} Abs. 1	Vergütungsdauer und Mindestanforderungen	Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre. <i>Abweichend hierzu wird die Vergütungsdauer bei Wasserkraftanlagen an der Abschreibungsdauer der Anlagen bemessen.</i>	Für Wasserkraftwerke sind 20 Jahre zu kurz und stehen in keiner Relation zur in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer für diese Anlagen. (vgl. Anhang 6.1 Ziff. 4.1.1). Für eine Anwendung der Marktprämie ist eine Harmonisierung mit der Abschreibungsdauer notwendig.
Ergänzung Art. 30a ^{octies} Abs. 2	Auszahlung der gleitenden Marktprämie	Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird die gleitenden Marktprämie jährlich vom BFE ausbezahlt. <i>Im laufenden Jahr erfolgt vierteljährlich eine Akontozahlung auf Basis der Werte des Vorjahres.</i>	Die Akontozahlungen sollen eine gleichmässige Auszahlung der Fördermittel ermöglichen. Insbesondere zu Beginn der Förderdauer ist eine frühzeitige Auszahlung relevant.
Änderung Art. 30a ^{novies} Abs. 2	Übersteigender Teil	Für steuerbare Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird der übersteigende Teil <i>vierteljährlich</i> vom BFE in Rechnung gestellt.	In Anlehnung an den Änderungsvorschlag von Art. 30a ^{octies} Abs. 2 soll auch hier der übersteigende Teil vierteljährlich in Rechnung gestellt werden.
Änderung Art. 30b Abs. 2	Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen (Vorgehen)	<i>Genereller Kommentar:</i> Eliminierung der Ungleichbehandlung zwischen Kosten und Erlösen durch Berücksichtigung aller anfallenden Kosten in der Berechnung.	In diesem Absatz wird auf die Bestimmung der Vergütungssätze in Anhang 6.1 verwiesen, wo einzelne Kostenarten limitiert sind, sei es prozentual oder mit fixen Werten. Bei den Erlösen ab Kapitel 4.2 werden hingegen sämtliche erdenkbare Erlöse minutiös aufgelistet und beschrieben. Diese Ungleichbehandlung zwischen gedeckelten Kosten und Erfassung aller möglicher Erlöse wird dazu führen, dass die gleitende Marktprämie als Förderinstrument untauglich ist.
Streichung Art. 30b Abs. 3	Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen (Vergütungssätze)	Ganzen Absatz streichen	Siehe Begründung zu Art. 30b Abs. 2.

Teilstreichung Art. 30b ^{quater} Abs. 1	Reihenfolge der Berücksichtigung	Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung zuerst berücksichtigt, die voraussichtlich den tiefsten Vergütungssatz erhalten. (...)	Im Sinne einer effizienten Förderung, sollen alle Projekte – auch Erneuerungen – gleichberechtigten Zugang zur Förderung erhalten. Insbesondere auch, weil die zusätzlichen Einwirkungen auf Umwelt und Landschaft bei Erneuerungsprojekten gegenüber Neuanlagen oder Erweiterungen kleiner sind.
Streichung Art. 30b ^{quater} Abs. 3	Reihenfolge der Berücksichtigung	Ganzen Absatz streichen	Verzicht auf Überregulierung.

Weitere Bemerkungen zur EnFV

- Die gleitende Marktprämie muss das Ziel verfolgen, welches in Art. 9a Abs. 1 StromVG festgehalten ist: Bis 2040 sollen in der Schweiz mindestens 2 TWh Winterstrom zugebaut werden. Sie muss daher ein gezieltes Förderinstrument für die Winterversorgung und eine echte Ergänzung zu den bereits bestehenden Investitionsbeiträgen sein. Konkret soll sie ein Zusatzinstrument für diejenigen Projekte sein, welche die Versorgungssicherheit im Winter stärken. Gerade bei Staumauererhöhungen, wo lediglich eine Umlagerung von Energie vom Sommer in den Winter stattfindet und die Wirtschaftlichkeit nicht durch einen Produktionszubau erreicht werden kann, ist dies zentral.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Artikel StromVV	Thema	Änderungsvorschlag SWV	Begründung
Ergänzung Art. 18c	Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts	Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach WResV, den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG und die Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen.	Die Auflistung der verschiedenen Abgaben im Zusammenhang mit dem Netznutzungsentgelt ist nicht vollständig. Spezifisch zu erwähnen sind auch die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.
Ergänzung und Teilstreichung Art. 19d Abs. 6	Inanspruchnahme von garantierten Flexibilitätsleistungen	Die Nutzung von Flexibilität wird für die Abregelung der Einspeisung in das öffentliche Netz garantiert. Der Umfang dieser Garantie ist auf Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 1 MW, für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung technische Anschlussgesuche eingereicht werden, einen Höchstanteil von 3 Prozent der durch die Anlage jährlich produzierten Energie beschränkt. Bei diesen ist die maximale Einspeiseleistung beim Anschlusspunkt vom Anlagenbetreiber fix auf 70% der Wechselrichterleistung zu beschränken. Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die technische Umsetzung des Einspeisemanagements fest. Dabei arbeiten sie mit den betroffenen Kreisen zusammen.	Die Abregelung darf nur PV-Anlagen betreffen und nicht die Wasserkraft, die auf den Netzebenen der Verteilnetzbetreiber einspeist.

Winterreserveverordnung (WResV)

Artikel WResV	Thema	Änderungsvorschlag SWV	Begründung
Änderung Art. 2 Abs. 1	Eckwerte	Die Elektrizitätskommission legt jährlich die Eckwerte und weitere Aspekte der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie bis zur Mitte des Kalenderjahres .	Dadurch würde die der Planbarkeit für die Betreiber erhöht.
Ergänzung Art. 2 Abs. 3 lit. a	Eckwerte	Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insb.: a. die Vorhaltemenge für die ganze Wasserkraftreserve; sie ist als prozentualer Anteil an der gesamten Energiemenge aller Schweizer Speicherwasserkraftwerke ab einer Speicherkapazität von 10 GWh ohne Berücksichtigung von unterliegenden Kraftwerken und ohne staatsvertraglich anderweitig verpflichtete Speichervolumen festzulegen.	Eindeutige Definition der Systemgrenze.
Neue Litera Art. 2 Abs. 3 lit. h	Eckwerte	Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insb.: h. die Bedingungen über den unvorhergesehenen Ausfall der Anlagen.	Anwendung der Regelung auch im Verpflichtungsmodell.
Teilstreichung Art. 3 Abs. 3	Obligatorische Teilnahme und Umfang der Verpflichtung	Die Reserveteilnehmer müssen bei ihren Speicherwasserkraftwerken einen Anteil vorhalten, der demjenigen an der gesamten Vorhaltemenge gemäss den Eckwerten der EICom entspricht. Die EICom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit	Nachträgliche Verpflichtungen schränken Möglichkeiten der Stromversorgung massiv ein. Die gespeicherte Energie wird vorab verkauft und kann nicht nochmals vergeben werden. Wird die nachträgliche Verpflichtung nicht gestrichen, müssen die Betreiber im Rahmen der

		proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls nachträglich anpassen.	Eigentumsgarantie (BV) und des Rückkaufs der Energie schadlos gehalten werden.
Streichung Art. 3 Abs. 4	Pflicht zur Leistungsvorhaltung	Ganzen Absatz streichen	Die Speicherwasserkraft in der Schweiz hat mehr als genug Leistung, weshalb eine Leistungsvorhaltung nicht angebracht ist. Die Begründung im erläuternden Bericht ist zudem nicht nachvollziehbar und eine Regulierung auf Vorrat. Auf eine Leistungsvorhaltung ist deshalb komplett zu verzichten.
Änderung und Ergänzung Art. 4 Abs. 3	Verteilung auf verschiedene Seen und Abtausch von Vorhaltemengen	Die geplanten Verteilungen und Abtausche sind der EICom zu melden . Die EICom kann Nachweise über die Abtauschabreden verlangen. Abtausche sind grundsätzlich auch während der Vorhaltedauer möglich.	Der Erläuterungsbericht erwähnt, dass die Vorhaltemengen aufgrund der Freiheiten des Gesetzes nicht jederzeit und während laufender Vorhalteperiode umdisponiert werden können. Allerdings ist ein Abtausch von Vorhaltemengen für eine volkswirtschaftlich effiziente Lösung wichtig. Auch während der Vorhaltedauer können sich Kosten- und Erlösstrukturen der Kraftwerke ändern.
Ergänzung Art. 5 Abs. 2 lit. c	Vereinbarung über die Teilnahme an der Wasserkraftreserve	Die Vereinbarung muss mindestens enthalten: c. die Bedingungen, unter denen Revisionsarbeiten möglich sind, die Kostenentschädigungen für Verschiebungen von Revisionen , und die Pflicht, Revisionsarbeiten der EICom zu melden.	Der Erläuterungsbericht erwähnt eine Zurückhaltung bei Revisionen und eine mögliche Untersagung durch die EICom. Allerdings sind Revisionen für die zuverlässige Funktionsfähigkeit der Wasserkraftwerke von grosser Bedeutung. Deshalb sollen Revisionen von 5 Tagen (analog bisheriger Ausschreibungen) zugelassen werden. Zudem sind für Revisionsverschiebungen aufgrund einer Untersagung Entschädigungen vorzusehen.



Kommentar und Teilstreichung Art. 5a Abs. 1-3	Pauschalabgeltung und Vergütung von Leistungsvorhaltung	Art. 5a Abs. 1 Die Reserveteilnehmer erhalten: a. eine moderate Pauschalabgeltung für die Energievorhaltung; b. streichen	Art. 8a Abs. 7 lit. c StromVG legt fest, dass für die moderate Pauschalabgeltung unter anderem auch der Wert der Flexibilität berücksichtigt und entschädigt werden muss. Die Verordnung muss diese Gesetzesbestimmung umzusetzen. Der Erläuterungsbericht erwähnt explizit, dass die Pauschalabgeltung insb. nicht die entgangenen Erlöse (Opportunitätskosten) der Kraftwerksbetreiber vollständig ersetzt. Die Verpflichtung als Eingriff in die von der BV garantierte Wirtschaftsfreiheit, stellt zusätzlich auch ein Eingriff in die Eigentumsгарantie dar.
Streichung Art. 5a Abs. 4	Pauschalabgeltung und Vergütung von Leistungsvorhaltung	Ganzen Absatz streichen	Analog dem Antrag zur Streichung von Art. 3 Abs. 4 WResV zur Leistungsvorhaltung soll auch dieser Absatz gestrichen werden.
Streichung Art. 5b	Verwaltungssanktion und Gewinn-erstattung	Ganzen Absatz streichen	Die Schadenersatzpflicht kann im Extremfall eines Blackouts ins Unermessliche steigen und Betreiber in den Konkurs führen. Deswegen ist von einer Schadenersatzpflicht abzusehen. Die vorhergesehenen Strafen geben genügend Anreize dafür, die Reservepflichten zu erfüllen.